

Satzung

**Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Oberlahn e.V.
35781 Weilburg**

mit

ehrenamtlichem Vorstand

Stand: 7.7.2025

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

Zweiter Abschnitt:

Verbandliche Ordnung

- § 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes
- § 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten
- § 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine
- § 8 Territorialitätsprinzip
- § 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

Dritter Abschnitt:

Mitgliedschaft

- § 11 Mitglieder
- § 12 Ortsvereine
- § 13 Satzung der Ortsvereine
- § 14 Ehrenmitglieder
- § 15 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 17 Ende der Mitgliedschaft

Vierter Abschnitt:

Organisation

- § 18 Organe
- § 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung
- § 20 Aufgaben der Kreisversammlung
- § 21 Durchführung der Kreisversammlung
- § 22 Präsidium

- § 23 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 24 Aufgaben des Präsidiums
- § 25 Präsident
- § 26 Kreisgeschäftsführer
- § 27 Aufgaben des Kreisgeschäftsführers
- § 28 Kreisgeschäftsstelle
- § 29 Fach- und Sonderausschüsse
- § 30 Kreiskonventionsbeauftragter
- § 31 Beauftragter für den Katastrophenschutz

Fünfter Abschnitt: **Rotkreuz-Gemeinschaften**

- § 32 Rotkreuz-Gemeinschaften
- § 33 Arbeitskreise

Sechster Abschnitt: **Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

- § 34 Wirtschaftsführung
- § 35 Gemeinnützigkeit

Siebter Abschnitt: **Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

- § 36 Ordnungsmaßnahmen
- § 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge
- § 38 Schiedsgerichte

Achter Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

- § 39 Satzungsänderungen und Auflösung
- § 40 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, schließt dies alle anderen Sprachformen mit ein. Dies gilt nicht für Funktionen, die sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form vorgesehen werden.

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

(1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Oberlahn e.V. (nachstehend „Kreisverband“ genannt) bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Kreisverbandes sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (3) Der Kreisverband ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hessen e. V. (nachstehend "Landesverband" genannt). Der Kreisverband ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.
- (4) Als Mitglied des Landesverbandes nimmt der Kreisverband die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Kreisverbandes und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Der Kreisverband ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Kreisverband.
- (7) In der Bergwacht und in der Wasserwacht kann es Jugendrotkreuz-Kinder- und Jugendgruppen geben; die betroffenen Kinder und Jugendlichen gehören sowohl dem Jugendrotkreuz als auch der Bergwacht oder Wasserwacht an.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kreisverband stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 34) folgende Aufgaben:
- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,

- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
- Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
- Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender,
- Suchdienst und Familienzusammenführung,
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörenden Aktivitäten wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.

(2) Das Deutsche Rote Kreuz e.V. (nachstehend „Bundesverband“ genannt) nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
- die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettsschiffen,
- die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
- die Vermittlung von Familienschriftwechseln.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Altenpflegeausbildung,
- Ambulante sozialpflegerische Dienste,
- Behindertenhilfe,
- Bereitschaften,
- Betreuungsdienst,
- Blutspendedienst,
- Erste-Hilfe-Ausbildung,
- Familienentlastende Dienste,
- Freiwilliges Soziales Jahr,
- Gesundheitsdienste,
- Hausnotruf,
- Humanitäre Hilfen,
- Jugendrotkreuz,
- Katastrophenschutz,
- Kleiderkammern,
- Kleiderläden,

- Krankentransport,
- Kurse für pflegende Angehörige,
- Kurse zur Gesundheitsförderung,
- Kurzzeitpflege,
- Mahlzeitendienste,
- Pflegehilfsdienst,
- Rettungsdienst,
- Sanitätsdienst,
- Seniorenbetreuung,
- Suchdienst,
- Tagespflege,
- Verbreitung der Genfer Rotkreuzabkommen,
- Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

- (4) Der Kreisverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Kreisverband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Weilburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg an der Lahn unter der VR-Nummer 1411 eingetragen. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Oberlahn e.V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

- (2) Mitglieder des Kreisverbandes sind:

- a) die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (§ 11 Abs. 1),
- b) die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen Personen (§ 11 Abs. 2),
- c) juristische Personen und sonstige Vereinigungen (§ 11 Abs. 3),
- d) Ehrenmitglieder (§ 14).

- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, zuletzt geändert durch Beschlussfassung der ordentlichen Bundesversammlung am 19.11.2022, sowie die Satzung des Landesverbandes, zuletzt geändert durch Beschluss der Landesversammlung vom 16.11.2024, gehen den Satzungen des Kreisverbandes und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die

vorliegende Satzung des Kreisverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Kreisversammlung vom 29.10.2025, geht den jeweiligen Satzungen Mitgliedsverbände vor (Absatz 2 Buchst. a).

- (4) Der Kreisverband verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes und nach § 13 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes.
- (5) Der Kreisverband vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbstständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt.
- (6) Die Ortsvereine führen in ihrem Namen außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz" einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Ortsvereine bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisversammlung.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen Mitgliedern und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages - der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Gemeinschaften sind:
 - die Bereitschaften
 - die Bergwacht

- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung. Ordnungen des übergeordneten Verbandes gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören. Als hauptamtlich gilt, wer eine entgeltliche Tätigkeit für den Kreisverband, einen seiner Mitgliedsverbände oder deren Gliederungen in einem Umfang ausübt, der oberhalb der Schwelle einer geringfügigen Beschäftigung gemäß der jeweiligen aktuellen Definition des Sozialgesetzgebers liegt.

Die Präsidiumsmitglieder des Kreisverbandes dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Kreisverband beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 4 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter.

- (5) An Beschlüssen der Organe des Kreisverbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist insbesondere gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen, seine Angehörigen im Sinne des § 383 der Zivilprozessordnung oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

Die Interessenskollisionen sind einzeln den Organen zu berichten und in den Niederschriften zu dokumentieren.

Zweiter Abschnitt:

Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

(1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.

(2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:

1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
4. für die internationale Zusammenarbeit einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung;
7. für die Führung, die Ausgestaltung und die Nutzung eines zentralen Registers über ausgeschiedene Mitglieder (natürliche Personen) einer Gliederung oder ausgeschiedene Beschäftigte aufgrund schädigenden Verhaltens, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

- (1) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Landesverband ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
 2. für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 3. für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwester zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V.

und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Landesverbandes oder sein Vertreter soll dem Präsidium der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

- (4) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes sowie §§ 13 Abs. 2 Buchst. a, 16 Abs. 1, Spiegelstrich 2 und 20 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Kreisverband die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Kreisverband ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
 1. für die Vertretung gegenüber dem Landesverband und gegenüber anderen Kreisverbänden und, neben dem Landesverband, gegenüber den in seinem Verbandsgebiet tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;

2. für die Vertretung gegenüber den Behörden, Verbänden und Einrichtungen auf Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Stadt;
 3. für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes sowie §§ 13 Abs. 2 Buchst. a, 16 Abs. 1, Spiegelstrich 2 und 20 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (4) Satzung und Satzungsänderungen des Kreisverbandes bedürfen vor der Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes gemäß § 10 Abs. 4 Buchst. a der Satzung des Landesverbandes.
- (5) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, die 10% des Umsatzes des vorvergangenen Jahres übersteigen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes.
- (6) Der Kreisverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 Spiegelstrich 2 der Satzung des Bundesverbandes ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen

oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten vorherigen Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziffer 5 der Satzung des Bundesverbandes) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Bundesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben, gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

§ 8 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Kreisverband darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Kreisverband kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes, über die ohne schuldhaftes Zögern zu entscheiden ist tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.
- (3) Stellt der Kreisverband die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 der Satzung des Landesverbandes nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Landesverbandes nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und gegebenenfalls, wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Kreisverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.

- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.

- (4) Gemäß Absatz 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Delegierten der Mitgliederversammlung, Geschäftsführern, leitenden Mitarbeitern oder den Gemeinschaftsleitungen,
- Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
- Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (5) Darüber hinaus hat der Kreisverband gegenüber dem Bundesverband (Generalsekretariat) unaufgefordert und unverzüglich alle erforderlichen Meldungen in Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 Ziff. 7 vorzunehmen.
- (6) Die Meldungen gemäß Absatz 4 und 5 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatz 4 Spiegelstriche 4 bis 6 oder Absatz 5 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des übergeordneten Verbandes auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
- (7) Der Kreisverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband und seinem Landesverband anzuzeigen.

§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Die nach § 25 der Satzung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Landesverbandes und deren Gliederungen sowie für die Schwesternschaften, soweit deren Oberinnen Mitglied der Verbandsgeschäftsführung Land sind, grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der Kreisverband einen Beschluss gemäß Absatz 1 nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Kreisverband zuzustellen.

- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann der Kreisverband innerhalb eines Monats das Präsidium des Landesverbandes anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Landesverbandes über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Kreisverband zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Landesverbandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts des Landesverbandes möglich.
- (5) Der Kreisverband hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

Dritter Abschnitt:

Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes können auch natürliche Personen sein, wenn und soweit ein Ortsverein nicht vorhanden ist und ihnen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse die Mitgliedschaft in einem anderen Ortsverein nicht zuzumuten ist. Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
- (3) Mitglieder des Kreisverbandes können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.
- (4) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 und 3 wählen jeweils eine Person als ihren Vertreter für die Kreisversammlung. Diese übt das Stimmrecht aus.

Aktive Mitglieder wählen pro 5 Mitglieder einen Delegierten für die Kreisversammlung. Diese übt das Stimmrecht aus.

Fördernden Mitglieder wählen pro 100 Mitglieder einen Delegierten für die Kreisversammlung. Diese übt das Stimmrecht aus.

§ 12 Ortsvereine

- (1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile kann mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes ein Ortsverein gegründet werden.
- (2) Der Ortsverein soll ein nicht eingetragener Verein sein. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes.
- (3) Das Zeichen des Ortsvereins ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Verwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (4) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Gebiet, insbesondere gegenüber den örtlich zuständigen Behörden;
 - b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
 - c) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 19 Abs. 3);
 - d) er führt Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes.

Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Präsidium des Kreisverbandes übertragen werden.
- (5) Der Ortsverein hat
 - a) die Mitwirkungsrechte im Kreisverband nach §§ 19 - 21;
 - b) Anspruch auf Rat und Hilfe des Kreisverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist;
 - c) die allgemeinen rechtlichen, vor allem die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (6) Für den Ortsverein gilt § 8 Abs. 1 und 2 (Territorialitätsprinzip) entsprechend.

- (7) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsvereine Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes des Kreisverbandes. Die zeitnahe Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung zugewiesen werden.

§ 13 Satzung der Ortsvereine

- (1) Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung in der Fassung vom 16.11.2024 entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Kreisverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gemäß §§ 13 Abs. 2 Buchst. a, 16 Abs. 1 Spiegelstrich 2 und 20 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird. Sofern es sich um einen eingetragenen Verein handelt, darf der Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister nicht vor Erhalt der Genehmigung des Kreisverbandes gestellt werden.
- (2) Die Satzung des Ortsvereins muss insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:
- a) Die Ortsvereine nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr.
 - b) Die Ortsvereine verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes sowie §§ 13 Abs. 2 Buchst. a, 16 Abs. 1 Spiegelstrich 2 und 20 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes).
 - c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, die 10% des Umsatzes des vorvergangenen Jahres übersteigen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Kreisverbandes.
 - d) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 Spiegelstrich 2 der

Satzung des Bundesverbandes ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der jeweils übergeordneten Gliederungen (Kreis- und Landesverband) und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten vorherigen Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Satzung des Bundesverbandes) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Bundesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben, gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

- e) Die Ortsvereine sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse dem Kreisverband vorzulegen.
- f) Der Kreisverband ist berechtigt, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen.
- g) Die Satzung des Kreisverbandes sowie die Ordnungen, die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht und die Schiedsordnungen des Bundes- und Landesverbandes sind für die Ortsvereine verbindlich.

(3) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der ehrenamtliche Ortsvorstand.

- a) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen

einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mehr als 10 % der Mitglieder oder mehr als 20 % der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform und durch Veröffentlichung auf der Website des Ortsvereins unter Einhaltung der Frist von vier Wochen und Angabe einer Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen aufzustellen und der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.

b) Der Ortsvorstand besteht zumindest aus:

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- einem Schatzmeister sowie
- je einem Vertreter aller im Ortsverein vertretenen Gemeinschaften.

c) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Ortsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung und legt ihr den Jahresabschluss vor.

§ 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.

Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen gemäß § 11 Abs. 1 und 3 die Kreisversammlung, im Übrigen das Präsidium des Kreisverbandes. Dieses setzt auch den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder gemäß § 11 Abs. 3 fest.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der vorherigen Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.

- (3) Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil davon mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder solche des neuen Kreisverbandes werden.

§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in §1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 19 - 21.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Aktive Mitglieder gemäß §11 Abs. 2 zahlen die Hälfte des von der Kreisversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Das Präsidium des Kreisverbandes kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.
- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die Gemeinsamen Allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

§ 17 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Kündigung der Mitgliedschaft,
- Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss,
- Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds gemäß § 11 Abs. 3,
- Tod der natürlichen Person.

Das Präsidium kann aktiven Mitgliedern die Mitgliedschaft aberkennen, wenn sie mehr als sechs Monate ihre Tätigkeit unentschuldig nicht ausüben. Dies gilt nicht, wenn die Ordnung der Gemeinschaft, der das aktive Mitglied angehört, eine Regelung über eine längerfristige Unterbrechung enthält.

- (2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2 und 3 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,

b) ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 36 seinen Pflichten nicht nachkommt,

c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuz-Gemeinschaft.

Vierter Abschnitt: Organisation

§ 18 Organe

(1) Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreisversammlung,

- das Präsidium.

- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließen die Organe mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
- (3) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches die vom Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.

(2) Die Kreisversammlung besteht aus:

- den Delegierten der Ortsvereine,
- den gemäß § 11 Abs. 4 gewählten Vertretern,
- den Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes.

- (3) Die Delegierten der Ortsvereine und die Ersatzdelegierten werden für die Dauer von einem Jahr in einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Delegierten müssen Mitglied des Kreisverbandes oder einer seiner Untergliederungen sein.
- (4) Die Zahl der Delegierten eines Ortsvereins wird aus der Zahl seiner Rotkreuz-Mitglieder errechnet. Auf je angefangene 5 aktive Mitglieder und auf je angefangene 100 passive Mitglieder eines Ortsvereins entfällt ein Delegierter. Die Gesamtzahl der Delegierten muss größer sein als die der weiteren in Absatz 2 genannten Mitglieder der Kreisversammlung.
- (5) Die Delegierten gemäß §11 Abs. 4 werden für die Dauer von vier Jahren in einer Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter unter den Delegierten eines Ortsvereins darf 20 % nicht überschreiten, wobei jedenfalls ein Delegierter (pro Ortsverein) hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf. § 4 Abs. 4 Unterabs. 3 gilt

entsprechend.

- (7) Der Kreisgeschäftsführer sowie die Mitglieder des Ausschusses Ehrenamtlicher Dienst nehmen beratend an der Kreisversammlung teil.
- (8) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme, auch wenn es sie aus mehreren Funktionen ableitet. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung wählt die in § 22 Abs. 1 Buchst. a genannten Mitglieder des Präsidiums und bestätigt die in § 22 Abs. 1 Buchst. b genannten Mitglieder des Präsidiums. Scheiden von der Kreisversammlung gemäß Satz 1 gewählte Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, wird in der auf das Ausscheiden nächstfolgenden Kreisversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Scheidet mehr als die Hälfte der von der Kreisversammlung gemäß Satz 1 gewählten Mitglieder des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit aus, ist innerhalb einer Frist von acht Wochen eine außerordentliche Kreisversammlung zur Wahl der Nachfolger für die restliche Amtszeit einzuberufen.

- (2) Die Kreisversammlung:

- a) beschließt den Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr;
- b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
- d) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer;
- e) setzt den Mitgliedsbeitrag für die in § 3 Abs. 2 Buchst. a und b genannten Mitglieder fest;
- f) nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums entgegen;
- g) beschließt über Vorlagen des Präsidiums;
- h) beschließt über die der Kreisversammlung zur Beschlussfassung eingereichten und fristgerecht gem. § 21 Abs. 3 eingegangenen Anträge. Diese Anträge dürfen sich nicht auf eine Änderung der Satzung beziehen;

- i) beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 20 Abs. 6 Buchst. a der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen, die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband;
- j) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes (§ 16 Abs. 1, Spiegelstriche 6 und 7 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets und die Umgliederung von Mitgliedern;
- k) entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes gem. § 11 Abs. 1 (neue Ortsvereine) und Abs. 3;
- l) wählt die Delegierten für die Landesversammlung und ihre Stellvertreter auf die Dauer der Amtszeit des Präsidiums;
- m) beschließt Änderungen (unterjährig) des Wirtschaftsplanes;
- n) genehmigt Ordnungen.

§ 21 Durchführung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Präsident kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mehr als 20 % der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Kreisversammlung wird von dem Präsidenten einberufen und geleitet. Einberufen wird durch Einladung in Textform an die Angehörigen der Kreisversammlung (§ 19) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Angehörigen der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Angehörigen der Kreisversammlung zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sämtliche anwesende Angehörige der Kreisversammlung zustimmen. Solche Anträge dürfen sich nicht auf eine Änderung der Satzung beziehen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Die Kreisversammlung ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Das Präsidium kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass

- a) die Teilnehmer der Kreisversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder
- b) die Kreisversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an die Einladung und für die Beschlussfähigkeit und die gleichen Mehrheitserfordernisse zur Fassung von Beschlüssen wie bei Versammlungen oder Sitzungen in Präsenz nach den Bestimmungen dieser Satzung. Das Präsidium kann in einer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung von Versammlungen im Sinne des Abs. 5 Buchstabe a und b beschließen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist das Präsidium zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 22 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

a) den von der Kreisversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich:

- dem Präsidenten,
- der Vizepräsidentin und dem Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister,
- dem Justitiar,
- bis zu vier weitere Personen,

b) den ehrenamtlichen Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften und der Ärzte, nämlich:

- zwei Vertretern der Bereitschaften,
- dem Vertreter des Jugendrotkreuzes,

- dem Vertreter der Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
- dem Vertreter der Bergwacht,
- dem Vertreter der Wasserwacht und
- dem Vertreter der Ärzteschaft,

c) den nicht gewählten Mitgliedern, nämlich:

- dem Beauftragten für den Katastrophenschutz (§ 31),
- dem Kreiskonventionsbeauftragten (§ 30),

d) Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Präsidiums teil.

(2) Im Falle der Verhinderung des Schatzmeisters, des Justitiars oder der ehrenamtlichen Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften und der Ärzte nehmen deren gewählte Stellvertreter an den Präsidiumssitzungen teil.

(3) Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(4) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Wird das Amt des Präsidenten von einem Mann bekleidet, so ist die Vizepräsidentin die ständige Vertretung. Wird das Amt des Präsidenten von einer Frau bekleidet, so gilt das Umgekehrte.

(5) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuz-Verbandes sein.

(6) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Präsidiumssitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Sie werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Ist der Präsident an der Teilnahme verhindert, wird die Präsidiumssitzung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.

(8) Sitzungen des Präsidiums sind nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Präsident kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass

- a) die Mitglieder an der Sitzung des Präsidiums ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,
- b) die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

§ 21 Abs. 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(9) Ein Beschluss ohne Präsidiumssitzung (Umlaufbeschluss) ist gültig, wenn

- a) alle stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder an der Abstimmung beteiligt wurden,
- b) kein stimmberechtigtes Präsidiumsmitglied bis zum Ablauf von drei Werktagen nach Zustellung der Abstimmungsunterlagen der Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens widersprochen hat, wobei eine Nichtbeteiligung an der Abstimmung nicht als Widerspruch gilt,
- c) bis zu dem für die Stimmabgabe gesetzten Termin mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben und
- d) der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Für die Stimmabgabe ist eine Rückmeldefrist (gesetzter Termin) von mindestens 14 Tagen festzulegen. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform. Die Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahrens trifft das Präsidium.

(10) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, anwesend ist.

(11) Das Stimmrecht eines Mitglieds ist nicht übertragbar.

(12) Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 23 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Justitiar. Rechtsverbindliche Erklärungen des Kreisverbandes werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren der in Satz 1 genannten Mitglieder des Vorstandes abgegeben.

§ 24 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen der Kreisversammlung unbeschadet der Aufgaben des Kreisgeschäftsführers gemäß §§ 27 und 28.

- (2) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Kreisverbandes verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über seine Gliederungen aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes sowie §§ 13 Abs. 2 Buchst. a, 16 Abs. 1 Spiegelstrich 2 und 20 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden.

- (3) Es hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Prüfung des Jahresabschlusses,
- b) Erörterung des Wirtschaftsplans,
- c) Umsetzung der von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet und gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten,
- d) Herstellung des Einvernehmens mit dem Präsidenten des Landesverbandes über die Bestellung des Beauftragten für den Katastrophenschutz gemäß § 31,
- e) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 11 Abs. 2,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 14,

- g) Bestätigung der gewählten Ortsvereinsvorstände,
- h) Beschlussfassung über Ehrungen gemäß Ehrenordnung,
- i) Beschlussfassung über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund,
- j) Beschlussfassung über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds,
- k) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- l) Überwachung der Einhaltung der rechtlichen, insbesondere der steuerrechtlichen Vorschriften durch die Mitglieder nach § 11 Abs. 1.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums, die nach § 23 den Vorstand im Sinne des BGB bilden, haben in Wahrnehmung der Aufsichts- und Weisungsfunktion gegenüber dem Kreisgeschäftsführer insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Formulierung der Ziele für den Kreisgeschäftsführer;
- b) Bestellung
- c) Abberufung und Entscheidung über seine vorläufige Amtsenthebung durch den Präsidenten gemäß § 25 Abs. 7 Satz 1; Bestellung und Abberufung des Weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 1 Unterabs. 6;
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für den Kreisgeschäftsführer;
- e) Überwachung der Geschäftsführung des Kreisgeschäftsführers;
- f) Entlastung des Kreisgeschäftsführers;
- g) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Kreisgeschäftsführer;
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle;
- i) Entgegennahme der in § 27 Abs. 3 aufgeführten Berichte;
- j) Beschlussfassung über Vorlagen;
- k) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) Für ein benanntes einzelnes Rechtsgeschäft oder für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen. Über die Befreiung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Das Präsidium hat gegenüber den weiteren Organen des Kreisverbandes insbesondere folgende Aufgaben:

a) Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage einschließlich der Tochtergesellschaften und Beteiligungen sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit. Hinsichtlich der Berichterstattung über Tochtergesellschaften und Beteiligungen genügt ein schriftlicher Bericht über die Eckdaten aus den jeweiligen Jahresabschlüssen.

b) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Kreisversammlung.

(6) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Ortsvereinen einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere:

a) Satzungen und Satzungsänderungen nach § 13 Abs. 1 zu genehmigen,

b) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte zu prüfen,

c) über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 36 Abs. 4 einschließlich der Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von € 50.000,00 zu entscheiden,

d) die Tätigkeit der Ortsvereine und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen,

e) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Ortsvereine und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen / Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundes- und Landesverbandes,

f) Gründungen von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zuzustimmen,

g) über die gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. c erforderliche vorherige Zustimmung zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Ortsvereine zu entscheiden; ebenso über die vorherige Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften und finanziellen

Beteiligungen durch die Ortsvereine, die die in § 13 Abs. 2 Buchst. c festgesetzte Wertgrenze überschreiten.

- (7) Das Präsidium ist befugt, Vorstandsmitglieder der Ortsvereine aus begründetem Anlass bis auf weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. § 17 Abs. 3 Unterabs. 2 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.
- (8) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Kreisverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (9) Das Präsidium kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben gemäß Absatz 3 bis 5 dem Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen. In diesem Fall trifft diese eine gesonderte Berichtspflicht.

§ 25 Präsident

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Kreisverbandes. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Kreisversammlung oder Präsidium übertragen werden.

Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und den Sitzungen des Präsidiums.

- (2) Der Präsident wirkt darauf hin, dass die Organe des Kreisverbandes und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.

- (4) Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Präsident kann Weisungen nach § 37 Abs. 1 erteilen.
- (6) Der Präsident vertritt den Kreisverband im Verhältnis zum Kreisgeschäftsführer.
- (7) Der Präsident kann den Kreisgeschäftsführer aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass ihm einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Er ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheiden die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht von den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
- (8) Der Präsident kann eine Person kommissarisch einsetzen, die für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des Kreisgeschäftsführers einnimmt.
- (9) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 7 und 8 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung. Ebenso ist beim Vereinsregister anzumelden, wenn die vorläufige Amtsenthebung wirkungslos wird, weil das Präsidium sie nicht innerhalb der in Absatz 7 vorgesehenen Frist von einem Monat endgültig bestätigt.

§ 26 Kreisgeschäftsführer

Der Kreisgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig.

§ 27 Aufgaben des Kreisgeschäftsführers

- (1) Der Kreisgeschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten zuständig. Des Weiteren obliegt ihm die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung, des Präsidiums und der Verbandsgeschäftsführung Land, soweit es sich um Angelegenheiten des Kreisverbandes handelt.

Im Rahmen der vorstehenden Aufgaben sowie für die Vertretung in der Verbandsgeschäftsführung Land ist der Kreisgeschäftsführer besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

Er untersteht dem Präsidium. Weisungen des Präsidiums sind durch den Präsidenten zu erteilen.

Einheitliche Regelungen, die nach §§ 5 Abs. 1, 13 Abs. 3, 16 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes sowie §§ 13 Abs. 2 Buchst. a, 16 Abs. 1, Spiegelstrich 2 und 20 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden, sind auch für ihn verbindlich. Dies ist in den Anstellungsvertrag ausdrücklich aufzunehmen.

Dem Kreisgeschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat mindestens regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.

Soweit er den Kreisverband vertritt, ist er in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung durch einen weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung.

(2) Der Kreisgeschäftsführer hat u.a.:

- a) den Wirtschaftsplan sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans über das Präsidium der Kreisversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
- b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Kreisversammlung zur Feststellung vorzulegen sowie den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Landesverband vorzulegen,
- c) der Kreisversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten,
- d) die Beschlüsse der Kreisversammlung und des Präsidiums vorzubereiten,
- e) an den Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land mitzuwirken und diese umzusetzen,

- f) darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedsverbände für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften,
 - g) die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle zu erlassen.
- (3) Der Kreisgeschäftsführer hat dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, insbesondere über
 - a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung,
 - b) den Gang der Geschäfte gemäß Absatz 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen,
 - c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).
- (4) Die übrigen Rechte und Pflichten des Kreisgeschäftsführers werden in einer Geschäftsanweisung geregelt, die vom Vorstand gemäß §23 erlassen wird.

§ 28 Kreisgeschäftsstelle

Der Kreisverband unterhält eine Kreisgeschäftsstelle. Sie wird von dem Kreisgeschäftsführer geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Kreisverbandes ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

§ 29 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Präsidium ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Präsidiums haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Dem Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst gehören an:

- der Kreisbereitschaftsleiter,

- die Kreisbereitschaftsleiterin,
- der Leiter der Bergwacht,
- der Leiter des Jugendrotkreuzes,
- der Kreisleiter der Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
- der Leiter der Wasserwacht,
- der Kreisverbandsarzt,
- der Beauftragte für den Katastrophenschutz und
- der Kreiskonventionsbeauftragte als beratendes Mitglied sowie
- der Kreisgeschäftsführer als beratendes Mitglied.

Im Verhinderungsfall werden die Leiter der Gemeinschaften, der Kreisverbandsarzt und der Beauftragte für den Katastrophenschutz durch ihre Stellvertreter vertreten.

Der Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst vertritt die Interessen des ehrenamtlichen Dienstes und koordiniert die Arbeit der Gemeinschaften auf der Ebene des Kreisverbandes. Er stellt sicher, dass die Angehörigen der Gemeinschaften das Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes, die Grundzüge des humanitären Völkerrechts sowie die Grundsätze und die Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung kennen. Er sorgt dafür, dass in allen Ortsvereinen aktive Gemeinschaften tätig sind.

- (3) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Kreisversammlung oder das Präsidium Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 30 Kreiskonventionsbeauftragter

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Präsident einen Kreiskonventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 31 Beauftragter für den Katastrophenschutz

- (1) Der Präsident des Landesverbandes bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Beauftragten für den Katastrophenschutz, der den

Kreisverband in seinem Auftrag in allen Angelegenheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie bei entsprechenden Übungen und Einsätzen gegenüber der Katastrophenschutzbehörde vertritt.

- (2) Der Beauftragte für den Katastrophenschutz stellt mit Unterstützung des Planungsstabes die personelle und materielle Einsatzfähigkeit des Einsatzpotentials sicher.

Fünfter Abschnitt:

Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 32 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

§ 33 Arbeitskreise

Für die Bearbeitung von Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich von Rotkreuz-Gemeinschaften fallen, können Arbeitskreise gebildet werden. Darin können auch Nichtmitglieder mitwirken.

Sechster Abschnitt:

Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 34 Wirtschaftsführung

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz seiner Finanzen und seiner Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Kreisverband erstellt einen Jahresabschluss analog den jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss mittelgroßer Kapitalgesellschaften. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können. Es gelten die von der Landesversammlung beschlossenen Regelungen zum Chancen- und Risikomanagement im Landesverband.
- (5) Die Mitgliedsverbände führen jährlich an den Kreisverband Beiträge ab. Die Höhe der Beiträge setzt die Kreisversammlung fest.
- (6) Die Kosten der Vertretung in der Kreisversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. 1 und Abs. 3.
- (7) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Kreisverband kann zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Vermögensmassen planmäßig und arbeitsteilig zusammenwirken, indem er ihnen Ressourcen oder Leistungen zur Verfügung stellt oder von ihnen Ressourcen oder Leistungen bezieht (Kostenteilungsgemeinschaft). Das Entgelt für solche Ressourcen oder Leistungen darf nur den tatsächlichen Kosten entsprechen. Die Mitglieder der Kostenteilungsgemeinschaft müssen die Leistungen für gemeinwohldienliche Tätigkeiten verwenden, die ihrerseits nicht der Umsatzsteuer unterliegen oder umsatzsteuerbefreit sind.
- (4) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (6) Die Mitglieder des Kreisverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Regelungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit steuerunschädlich ist.
- (7) Der Kreisverband darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als steuerbegünstigt anerkannten Landesverband übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so wird das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Siebter Abschnitt:

Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 36 Ordnungsmaßnahmen

(1) Stellt das Präsidium des Landesverbandes fest, dass der Kreisverband

- seine Pflichten aus der Satzung des Landesverbandes oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 der Satzung des Landesverbandes verhängt werden.

(2) Stellt das Präsidium des Kreisverbandes fest, dass ein Mitglied

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen das Mitglied Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

(3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).

(4) Ordnungsmaßnahmen sind

- a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Kreisverband bzw. einen Dritten oder Verhängung eines Zwangsgeldes bis zu einer Gesamthöhe von € 50.000,00 bei unvertretbaren Handlungen,

- b) vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds,
- c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds,
- d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten,
- e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Kreisverband.

Maßnahmen nach Satz 1 Buchst. b und c können gegen die Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß Satz 1 Buchst. c ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam.

Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Buchst. a bis c entscheidet das Präsidium.
- (7) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz. 4 Buchst. d und e beschließt die Kreisversammlung. Dem Beschluss hat die Androhung unter Fristsetzung durch das Präsidium voranzugehen.
- (8) Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident des Kreisverbandes bei Gefahr im Verzuge den im Kreisverband zusammengefassten Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und

Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident des Kreisverbandes soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Kreisverbandes zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Bundesverbandes gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes und des Präsidenten des Landesverbandes gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die betroffenen Mitgliedsverbände können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38 Schiedsgerichte

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten

a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,

b) zwischen Einzelmitgliedern,

c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchst. a des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Bundesverbandes. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 39 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Kreisversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Kreisversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen. Sie sind vom Präsidium anzumelden. Die Mitglieder der Kreisversammlung sind unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Auflösung des Kreisverbandes oder der Austritt aus dem Landesverband kann nur in einer zu diesem Zweck sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Kreisversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 21 Abs. 4.
- (5) Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst; § 42 BGB bleibt unberührt.

(6) Bezüglich des Vermögens gilt § 35 Abs. 7.

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes nach § 10 Abs. 4 Buchst. a der Satzung des Landesverbandes.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Kreisverbandes.

Weilburg, der 29.10.2025

Präsident

Vizepräsident

Justiziar

Schatzmeister

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz

**nach Beschlussfassung auf der 68. Bundesversammlung am 30.11.2018;
eingetragen ins Vereinsregister am 01.07.2019**

§ 1

Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO nach dieser Schiedsordnung entschieden. Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes (§ 3 Abs. 2 DRK-Satzung) dürfen für ihren Bereich ergänzende Sonderregelungen treffen, die jedoch dieser Schiedsordnung nicht widersprechen dürfen.

- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für den Deutsches Rotes Kreuz-Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt diese Schiedsordnung nicht, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Einzelmitgliedern oder um Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und der Körperschaft handelt.
- (6) Für den Verband der Schwesternschaften gilt für Schiedsverfahren zwischen Mitgliedern und ihrer Schwesternschaft, die sich aus der Sonderheit der Beschäftigung als Mitglied der DRK-Schwesterenschaft ergeben, die Schiedsordnung des Verbandes der Schwesternschaften.
- (7) Diese Schiedsordnung ist in der Fassung anzuwenden, die bei Beginn des Schiedsverfahrens gilt. Das Schiedsverfahren beginnt mit Eingang der Schiedsklage bei dem Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat.

§ 2 Schiedsgerichte

- (1) Es werden errichtet:

das Bundesschiedsgericht und
die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände.
- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die das Deutsche Rote Kreuz betreffen oder über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.
- (3) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes, für dessen Bereich sie gebildet sind.
- (4) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 ZPO ist der Sitz des Verbandes, der das Schiedsgericht errichtet hat.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es besteht aus dem Vorsitzenden als Einzelschiedsrichter, wenn alle Parteien zustimmen. Schiedsrichter müssen seit mindestens einem Jahr Mitglied des Roten Kreuzes sein.
- (2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung des Verbandes, für dessen Bereich das Schiedsgericht errichtet ist, auf vier Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand des Verbandes angehören, der das Schiedsgericht errichtet hat.
- (3) Soweit nicht der Vorsitzende das Verfahren als Einzelschiedsrichter führt, ernennt jede Partei für den einzelnen Streitfall einen Beisitzer. Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder eines am Rechtsstreit beteiligten Verbandes können nicht zu Beisitzern ernannt werden.
- (4) Endet das Amt eines Beisitzers, so ist ein Ersatzbeisitzer zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Beisitzers anzuwenden waren. Ernennt eine Partei innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist keinen neuen Beisitzer, so ernennt ihn der Vorsitzende.
- (5) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Schiedsgerichts eines Mitgliedsverbandes noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.

- (6) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.
- (7) Können sich mehrere Schiedskläger oder mehrere Schiedsbeklagte innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist nicht auf einen gemeinsamen Beisitzer einigen, kann der Vorsitzende beide Beisitzer (Absatz 1 Satz 1) benennen.

§ 4 **Ablehnung der Schiedsrichter**

Schiedsrichter können in Anwendung der §§ 1036 ff. ZPO abgelehnt werden.

§ 5 **Rechtliche Stellung der Schiedsrichter**

- (1) Die Schiedsrichter sind unparteilich und unabhängig.
- (2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, für dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen.

§ 6 **Anrufungsfrist**

- (1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntnis vom Eintritt des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.
- (2) Bei Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber einem Mitglied beginnt die Frist erst dann, wenn das Mitglied über sein Recht, das Schiedsgericht anzurufen, über die Form der Schiedsklage, über die Regelung des § 7 Abs. 1 sowie über die Anrufungsfrist schriftlich belehrt worden ist.
- (3) Wird die Frist schuldlos versäumt, kann dem Schiedskläger vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts Wiedereinsetzung gewährt werden.

§ 7 **Einleitung des Verfahrens**

- (1) Die an das Schiedsgericht gerichtete Schiedsklage muss enthalten:
 - a) Namen und Anschrift der Parteien;

- b) die Darstellung des Streitfalles;
 - c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll;
 - d) eine Erklärung darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, und für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, Name und Anschrift eines Beisitzers oder die Bitte an den Vorsitzenden, für den Schiedskläger einen Beisitzer zu ernennen.
- (2) Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Schiedsklage nicht beseitigt, so gilt die Schiedsklage als zurückgenommen. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist der Schiedskläger hinzuweisen.
- (3) Erklärt sich der Schiedsbeklagte nicht darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, oder ernennt er für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, keinen Beisitzer, so bestellt ihn nach Ablauf einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist der Vorsitzende.

§ 8

Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Schiedsgericht gestaltet – unbeschadet der §§ 1025 bis 1066 ZPO – sein Verfahren nach freiem Ermessen. Der Vorsitzende hat insbesondere auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass beide Parteien mit schriftlichem Verfahren einverstanden sind.
- (3) Mündliche Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
- (4) Die Parteien können sich eines Beistands bedienen.
- (5) In Verfahren, die auf die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen der Gesellschafter einer GmbH gerichtet sind, oder in anderen Streitigkeiten, in denen die Entscheidung kraft Gesetzes für und gegen Personen wirkt, die nicht Partei sind, ist Klage gegen sämtliche dieser Personen zu erheben, soweit sie nicht bereits Schiedskläger sind.

§ 9

Entscheidungsgrundsätze

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 10

Vorläufige Anordnungen

- (1) Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.
- (2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag anordnen.

§ 11 Kosten

- (1) Gebühren für das Schiedsgericht werden nicht erhoben.
- (2) Die dem Schiedsgericht entstehenden Auslagen einschließlich etwaiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige sind nach § 1057 ZPO zu verteilen. Davon kann abgesehen werden, wenn dies nicht der Billigkeit entspricht.
- (3) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- (4) Endet das Schiedsverfahren, bevor beide Beisitzer benannt sind, entscheidet der Vorsitzende über die Kosten.

§ 12 Entscheidungssammlung

Schiedssprüche sind der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts über den Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat, zu übersenden. Sie können anonymisiert werden.

§ 13 Gehörsrüge

- (1) Auf die Rüge einer Partei ist das Schiedsverfahren nach Erlass eines Schiedsspruchs fortzuführen, wenn das Schiedsgericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.
- (2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat, zu erheben.
- (3) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Schiedsgericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der rechtliches Gehör zuletzt hätte gewährt werden können.
- (4) Ist eine Rüge nach dieser Vorschrift erhoben worden, gilt § 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO entsprechend.